

# Ökologische Kinderrechte.

Ein Versuch einer ethischen Konturierung eines weithin  
unbekannten Konzeptes

von Dieter Witschen

Von der These: »Umweltschutz ist Kinderschutz« ausgehend wird der Versuch unternommen, aus einer ethischen Perspektive das bisher weitgehend unbekannte, allenfalls im kinderpolitischen Kontext ansatzweise erörterte Konzept ökologischer Kinderrechte zu konturieren. Näherhin werden seine drei Grundelemente bestimmt und begründet: Kinder als Subjekte dieser Rechte, die beiden inhaltlichen Ansprüche des Schutzes vor umweltbedingten Krankheiten und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen sowie der Rechtscharakter. Zugleich wird ein Bezug dieses Konzepts zu den Menschenrechten hergestellt. Auf den Beitrag christlicher Ethik zu dieser Idee wird abschließend in aller Kürze eingegangen.

## 1. Eine spezifische Perspektive: Umweltschutz ist Kinderschutz.

Die Idee ökologischer Kinderrechte ist offensichtlich bislang sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch – wie bei der Suche nach einschlägiger Literatur schnell festzustellen ist – in den Wissenschaften so gut wie unbekannt. Ansätze, ein diesbezügliches Konzept zu entfalten, lassen sich allenfalls dort finden, wo im kinderpolitischen Kontext Kinderrechte erörtert bzw. über sie debattiert wird<sup>1</sup>, nicht etwa, wie man auch vermuten könnte, in den inzwischen zahlreichen Ausfaltungen einer ökologischen Ethik. Selbst im erstgenannten Kontext wird dem Konzept jedoch nach meinen Beobachtungen eher eine marginale Bedeutung beigemessen; es sind andere Rechte von Kindern, auf die im politisch-gesellschaftlichen sowie im ethisch-rechtlichen Bereich die Aufmerksamkeit gerichtet ist.

Untersucht man der Probe halber etwa das in der Gegenwart als Magna Charta der Kinderrechte angesehene Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes, das im November 1989 verabschiedet und das im Übrigen so schnell und in so großer Zahl (die einzigen Ausnahmen sind bis heute die Vereinigten Staaten und Somalia) wie keine andere Menschenrechts-Konvention von den einzelnen Staaten ratifiziert worden ist, dann ist zu konstatieren, dass in ihm von ökologischen Kinderrechten expressis verbis nicht die

---

<sup>1</sup> Vgl. *KinderInformationsDienst (Hg.)*, Ökologische Kinderrechte. Dokumentation des Kongresses vom 26./27.06.1993 in Bonn, Bonn 1994; *J. Frädrieh/I. Jerger-Bachmann*, Kinder bestimmen mit. Kinderrechte und Kinderpolitik, München 1995, 46-54; *K. Giebeler/S. Kreuzinger u. a. (Hgg.)*, Aufstand für eine lebenswerte Zukunft. Ökologische Kinderrechte: Bestandsaufnahme – Ermütigung – Wege zum Handeln, München 1996; *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, Ökologische Kinderrechte. Das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung und Gesundheit, Bonn 1999 (Bd. 4 der Reihe Die UN-Konvention umsetzen...).

Rede ist. Das kann gewiss nicht darauf zurückgeführt werden, dass es der Konvention dem Gehalt nach an Detailliertheit fehle; denn mit ihren 54 Artikeln ist ein hoher Grad an inhaltlichen Spezifizierungen erreicht worden – mitunter ist sogar der Vorwurf einer Überfrachtung zu hören. Es lassen sich in ihr zwar allgemeine Referenz- bzw. Anknüpfungspunkte für ökologische Kinderrechte finden. So wird etwa in Art. 6, Abs. 2 erklärt: »Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.« Den klarsten Bezugspunkt bietet Art. 24, Abs. 1, in dem bestimmt wird: »Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.« Im Abs. 2 dieses Artikels findet sich der Hinweis, dass »die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind.«<sup>2</sup>

Aus derartigen Artikeln mögen sich ökologische Kinderrechte ableiten lassen; sie werden jedoch in keinem Artikel explizit namhaft gemacht. Mithin lässt sich kein Artikel mit einer Bestimmung etwa dieser Art ausfindig machen: Jedes Kind hat ein Recht, in einer intakten (gesunden, sauberen) Umwelt aufzuwachsen. Oder: Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass sein Wohl weder kurz- noch langfristig durch schädigende Umwelteinflüsse erheblich beeinträchtigt wird. Ebenfalls sind, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, auf der Zweiten UN-Menschenrechtsweltkonferenz im Jahre 1993 in Wien, die für die 1990er Jahre als Gradmesser für den Entwicklungsstand in der Menschenrechtsdiskussion angesehen werden kann, die Kinderrechte zwar als Menschenrechte eigens bekräftigt worden; wo in den offiziellen Dokumenten einzelne wichtige Kinderrechte ausdrücklich genannt werden, findet sich jedoch keine Erwähnung von ökologischen Kinderrechten.<sup>3</sup>

Wie ist nun ein derartiger Befund zu beurteilen? Ist mit ihm – dies wäre eine erste mögliche Sichtweise – ein Desiderat offen gelegt worden? Gilt es mithin in Anbetracht gegenwärtiger Lebensbedingungen und der sich aus ihnen ergebenden Herausforderungen eine Lücke, sei es in der ökologischen Ethik, sei es im Rechtsinstitut der Kinderrechte, zu schließen? Oder werden ökologische Kinderrechte – dies wäre eine zweite mögliche Sichtweise –, mögen sie dem Inhalt nach bisher auch nur eher umrisshaft bestimmt worden sein, grundsätzlich als legitime moralische Ansprüche anerkannt, fehlt ihnen »lediglich« ihre rechtliche Positivierung? Gilt es mithin entsprechend ihrer Tendenz zur Verrechtlichung die notwendigen Schritte zu einer Kodifizierung zu gehen<sup>4</sup>? Oder hat es – dies wäre eine dritte mögliche Sichtweise – seine guten Gründe, dass diese Art von Rechten im Corpus der Kinderrechte nicht zu finden sind? Sind ihnen gegenüber nicht die gleichen Einwände geltend zu machen, wie sie allgemein gegen eine Positivierung von

<sup>2</sup> Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 wird hier zitiert nach: Menschenrechte – Ihr internationaler Schutz, hg. von B. Simma u. U. Pastenrath, München<sup>1</sup> 1992, 206 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, hg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn 1994, Nr. 21; 45–53.

<sup>4</sup> Was Europa betrifft, so hat der Europarat in Brüssel im Januar 1996 eine »Europäische Charta der Rechte der Kinder« unterzeichnet, in dessen Artikel 8.30 es heißt, »dass jedes Kind das Recht auf eine saubere Umwelt hat«.

»ökologischen Rechten« in Menschenrechts-Konventionen oder in Verfassungen vorgebracht werden?

Wie bereits angedeutet, ist die Idee ökologischer Kinderrechte – jedenfalls nach meinem Kenntnisstand – bisher erst in Ansätzen entfaltet worden, befindet sie sich in einem Stadium, in dem Versuche einer Präzisierung unternommen werden. Ihren Sitz im Leben hat sie in neueren sozialen Bewegungen. In ihr treffen zwei dieser Bewegungen, nämlich die Ökologie- und die Kinderrechtsbewegung, in einem jeweiligen Sektor ihrer Anliegen zusammen. Die Ökologiebewegung begründet die Verantwortung für den Schutz der Umwelt u. a. mit den Interessen lebender und zukünftiger menschlicher Generationen; die Kinderrechtsbewegung als Teil der Menschenrechtsbewegung betrachtet den Umweltschutz als einen Bestandteil ihres Grundanliegens, für das Wohl der Kinder zu sorgen<sup>5</sup>. Ihre Umsetzung ist insofern als eine »Querschnittsaufgabe« anzusehen.

Pointiert lässt sich die Synthese dieser Aufgaben so formulieren: Umweltschutz ist Kinderschutz. Diese plakative These sei hier aufgegriffen; näherhin soll versucht werden, aus einer ethischen Perspektive heraus die Idee ökologischer Kinderrechte klarer zu konturieren sowie zugleich nach der Begründbarkeit ihrer Bestimmungselemente und damit des Konzepts insgesamt zu fragen. Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Idee sei jedes ihrer Elemente für sich genauer betrachtet, also die *Kinder* als Subjekte dieser Rechte, deren Inhalt: die Sicherung *ökologischer Werte* sowie ihr *Rechtscharakter*. Und da Kinderrechte allgemein als Spezifizierungen der Menschenrechte gelten, ist zudem nach dem Bezug von ökologischen Kinderrechten zu den Menschenrechten zu fragen.

## 2. Grundlegende Bestimmungselemente des Konzeptes »Ökologische Kinderrechte«

### 2.1. Kinder als Träger dieser Rechte

Menschenrechte gelten für jeden Menschen als Menschen. Diese Erkenntnis impliziert u. a., dass keineswegs nur Erwachsene Subjekte dieser Rechte sind, sondern in gleicher Weise Kinder und Jugendliche<sup>6</sup>. In die Aufzählung der Merkmale, aufgrund derer Menschen nicht von den Menschenrechten ausgeschlossen werden dürfen, gehört mithin das

---

<sup>5</sup> Was den deutschen Bereich betrifft, so zählt die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, die im Jahre 1995 gegründet worden ist und in der sich mittlerweile über 90 Nichtregierungsorganisationen zusammengeschlossen haben, um die Arbeit der jeweiligen Bundesregierung in diesem Feld kritisch zu begleiten sowie die Umsetzung dieser Konvention voranzubringen, die ökologischen Kinderrechte gegenwärtig zu ihren Themenschwerpunkten.

In einem Diskussionspapier mit dem Titel »Ökologische Kinderrechte – Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention« hat sie diese bestimmt als »das Recht eines jeden Kindes auf dieser Welt, in einer intakten Umwelt aufzuwachsen, ein gesundes Leben zu führen und positive Zukunftsperspektiven zu entwickeln.« (Bonn 1999, 11)

<sup>6</sup> Im Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes findet sich die Nominaldefinition, dass »ein Kind jeder Mensch (ist), der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.« Das Wort 'Kind' bildet also den kontradiktorischen Gegensatz zum volljährigen Menschen; dieser Sprachgebrauch sei hier übernommen.

Merkmal »Lebensalter« eigentlich ebenso selbstverständlich wie die uns so geläufigen Merkmalsbestimmungen »Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, ethnischen Gruppe, Religionsgemeinschaft, politischen Vereinigung, sozialen Schicht, einem Geschlecht«<sup>7</sup>. Kinder besitzen grundsätzlich die gleiche Würde wie alle anderen Menschen; Minderjährigkeit bedeutet nicht Minderwertigkeit. Menschenrechte sind nicht Erwachsenenrechte, sondern Rechte von jedem Wesen mit menschlichem Antlitz. Religiös gesprochen sind Kinder gleichermaßen Gottes Ebenbild wie die Erwachsenen.

Wenn dem so ist, warum bedarf es dann eigener Menschenrechts-Konventionen für bestimmte Menschengruppen? Müsste dann nicht *eine* Menschenrechtserklärung, die für alle Menschen Geltung hat, zureichend sein? Ein maßgeblicher Grund, warum in neuerer Zeit spezifische Menschenrechte für bestimmte Menschengruppen kodifiziert worden sind, dürfte darin zu sehen sein, dass der Menschenrechtsschutz für diese Gruppen ausgebaut werden soll, da sie spezifischen Unrechtszufügungen gravierender Art ausgesetzt sind bzw. ihnen besondere elementare Menschenrechtsverletzungen drohen und sie zu schwach, zu hilflos sind, um ihre Rechte selber durchzusetzen. Für welche Gruppe kann das zutreffender sein als für die Kinder, die bereits aus biologischen und entwicklungspsychologischen Gründen besonders verletzlich sowie wehrlos sind und daher in einem hohen Maße schutzbedürftig?

Dies zeigt sich u. a. darin, dass Kinder unter ökologischen Belastungen stärker leiden (können) als Erwachsene, was empirische Ursachen hat. Mit Blick auf umweltbedingte Gesundheitsgefährdungen weisen z. B. Mediziner darauf hin, dass bei Kindern das Immunsystem – insbesondere in den ersten Jahren – schlechter ausgebildet, die Nervenzellen schlechter abgeschirmt sind als bei Erwachsenen; daher ist bei jenen die Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffe wie etwa Schwermetalle, Dioxine, flüchtige Kohlenstoffe, Strahlengifte, Pestizide noch größer als bei diesen. Kinder haben einen höheren Stoffwechsel und nehmen somit pro Kilogramm mehr Schadstoffe auf als Erwachsene. Diese verbleiben bei jenen länger im Körper, da ihre Entgiftungsenzyme noch nicht vollständig funktionieren. Die Eliminierungsmöglichkeiten über Leber und Nieren sind geringer.

Ist die Wahrung oder Wiederherstellung der Gesundheit im Rahmen menschlicher Möglichkeiten bzw. der Schutz vor durch menschliches Handeln oder Unterlassen verursachte Krankheiten im Sinne der Wahrung körperlicher Integrität eines der Menschenrechte und sind, was empirisch zu erweisen ist, die Bedingungen für die Umsetzung dieses Rechts bei Kindern (wenigstens teilweise) andere als bei Erwachsenen, dann ist dies, sieht man beide Erkenntnisse zusammen, ein Exempel dafür, warum es Sinn macht, Kinder eigens als Träger von Menschenrechten in den Blick zu nehmen. So richtig einerseits, soll jede Form einer Diskriminierung ausgeschlossen werden, der allgemeinste, von allen kontingenten Faktoren abstrahierende Grundsatz ist und bleibt, dass Menschenrechte jedem Menschen als Menschen zustehen, so notwendig ist andererseits die Beachtung der Erkenntnis, dass bei ihrer konkreten Umsetzung die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Menschen zu berücksichtigen sind.

---

<sup>7</sup> In der EU-Grundrechtscharta ist dies im Art. 21, Abs. 1 berücksichtigt worden. In ihr ist der Art. 24 eigens den Rechten von Kindern gewidmet; von ökologischen Kinderrechten ist allerdings auch dort nicht die Rede. Diese Charta ist abgedruckt in: Europäische Grundrechte Zeitschrift 27 (2000), 554–558.

Was die Subjekte ökologischer Kinderrechte betrifft, so bereitet es kein Problem, dieses Konzept in das Menschenrechtssystem zu integrieren. Da in ihm jedes einzelne Kind als Berechtigter der entsprechenden Ansprüche bestimmt wird, entfallen bei ihm zwei Schwierigkeiten, die bei anderen »Rechte-Konzepten« im ökologischen Bereich im Hinblick auf die Rechtsträger als erheblich betrachtet werden, ja die von nicht Wenigen als entscheidende Einwände gegen eine Einordnung dieser Konzepte in den Menschenrechtscorpus vorgebracht werden. Zum einen verbleibt das Konzept ökologischer Kinderrechte selbstredend im anthropozentrischen Rahmen. Wie beim Rechtsinstitut der Menschenrechte üblich, sind es menschliche Individuen, denen bestimmte Rechte zukommen. Ihr diesbezügliches Spezifikum ist nur darin zu sehen, dass nicht-volljährige Individuen die Subjekte sind. Somit ergibt sich keine Notwendigkeit, sog. Eigenrechte der Natur etwa mittels eines biozentrischen Ansatzes zu begründen und deren Kompatibilität mit dem Menschenrechtsansatz aufweisen.

Zum anderen entgeht das Konzept ökologischer Kinderrechte mit seiner Subjektbestimmung einem der Probleme, das bei der Postulierung eines Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt im Rahmen einer sog. dritten Generation von Menschenrechten<sup>8</sup> auftritt, dass nämlich vorwiegend Kollektive, seien es Staaten oder Völker, als Träger dieses Rechts betrachtet werden.<sup>9</sup> Ist von ihrem Grundgedanken her jedes einzelne Individuum Berechtigter der Menschenrechte, dann stellt die Rede von kollektiven Menschenrechten eine *contradictio in adjecto* dar. Menschenrechte leiten sich letztlich aus der Würde jeder einzelnen Person ab; Kollektive besitzen eine derartige Würde nicht. Diese Gebundenheit an das Individuum ist beizubehalten, soll gewahrt bleiben, dass durch die Anerkennung von Menschenrechten fundamentale Rechte des Einzelnen dem verfügbaren Zugriff von Kollektiven entzogen werden.

## 2.2. Inhalte dieser Rechte

Bislang sind die Inhalte ökologischer Kinderrechte noch nicht all zu klar umrissen. Ein Grund dafür ist meiner Ansicht nach folgender: In den bisher vorliegenden Beiträgen werden in der Regel einzelne relevante Aspekte verschiedener Teildisziplinen – insbesondere des Rechts, der Medizin, der Psychologie und der Pädagogik – aneinander gereiht, ohne dass die sachlich notwendige Unterscheidung vorgenommen wird, ob nun die Inhalte dieser Rechte bestimmt werden, oder ob Gesichtspunkte, die für die Umsetzung dieser Rechte auf verschiedenen Ebenen von Belang sind, genannt werden sollen. So ist beispielsweise eines die inhaltliche Bestimmung, dass der Schutz vor umweltbedingten Krankheiten ein ökologisches Kinderrecht ist, sind Klärungen, wie etwa psychologisch mit Ängsten von Kindern vor ökologischen Bedrohungen umgegangen werden kann, wie

---

<sup>8</sup> Zu diesem Konzept vgl. *D. Witschen*, Menschenrechte der dritten Generation als Leitprinzipien eines internationalen Ethos. In: *ZKTh* 117 (1995), 129–151. Von besonderem Interesse im Blick auf ökologische Kinderrechte ist das postulierte Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe; vgl. dazu meinen Artikel: Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe – auch ein Menschenrecht?. In: *ThG* 38 (1995), 272 – 285 (nachgedruckt in: *J. Römlt* (Hg.), *Ethik und Pluralismus*, Innsbruck 1997, 175–194).

<sup>9</sup> Zu dieser Problematik vgl. *D. Witschen*, Können Kollektive Berechtigte von Menschenrechten sein? Ein Aspekt des Themas »Extensionen von Menschenrechten«. In: *ThPh* 70 (1995), 245–258.

pädagogisch ein Bewusstsein von ökologischen Erfordernissen bzw. Ansprüchen vermittelt werden kann, oder welche gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten für Kinder bei der Durchsetzung ihrer Rechte bestehen, ein anderes.

Auf seine Inhalte hin betrachtet lassen sich m. E. aus den bisher unternommenen Versuchen, das Konzept ökologischer Kinderrechte zu konturieren, im Wesentlichen zwei Grundelemente herausfiltern: 1. das Recht der Kinder auf Schutz vor umweltbedingten Krankheiten bzw. auf Schutz der Gesundheit vor Umweltschadstoffen und 2. das Recht auf Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Kinder und Kindeskind (m. a. W. für die gegenwärtig lebende Generation der Kinder sowie für zukünftige Generationen).

Zumindest der Gehalt des erstgenannten Rechtes ist deutlich greifbar; insofern nimmt es nicht Wunder, dass es in den Diskussionen über dieses Konzept im Vordergrund steht. Das in Rede stehende Recht auf Gesundheit meint hier nicht primär – wie sonst üblich – den Anspruch, im Falle einer Erkrankung medizinische Hilfe zu bekommen, als vielmehr den Anspruch, vor Krankheiten, die durch – durch anthropogene Faktoren herbeigeführte – Umweltschäden verursacht werden, geschützt zu werden. Anlässe, dieses Recht zu postulieren, sind etwa folgende Beobachtungen: In den sog. hochentwickelten Industrieländern leiden Kinder in zunehmender Zahl unter Erkrankungen wie Allergien, Asthma, Bronchitis, Pseudokrupp, Neurodermitis, Leukämie und andere bösartige Krebsarten gehören inzwischen zu den häufigsten Todesursachen bei Kindern. Die Nahrung, die sie zu sich nehmen, enthalten gesundheitsschädliche Chemikalien. Sie sind erheblichen Lärm-belastigungen ausgesetzt. Zwischen den Umweltbedingungen und den Erkrankungen der Kinder wird jeweils ein ursächlicher Zusammenhang hergestellt. Es wird daraus die Konsequenz gezogen, dass das Konzept der Kinderrechte um das Recht auf Schutz vor umweltbedingten Krankheiten zu ergänzen ist. Denn nur auf diese Weise können in Anbetracht gegenwärtiger Lebensbedingungen die fundamentalen und fundierenden Menschenrechte auf Leben und Gesundheit für Kinder gewährleistet werden.

Unter der Rücksicht einer Menschenrechtssystematik stellt sich allerdings an dieser Stelle die Frage, ob ein Anspruch wie der der Kinder auf Schutz vor umweltbedingten Krankheiten ein eigenständiges Recht oder sozusagen eine ökologische Interpretation eines bereits anerkannten Rechtes, hier: des Rechtes auf Gesundheit bzw. auf Wahrung der körperlichen Integrität darstellt.<sup>10</sup> Dem Anliegen, das dieser Rechtsforderung zugrunde liegt, wird man meiner Meinung nach im Endeffekt wahrscheinlich auf beiden Wegen gerecht werden können. Für das erstgenannte Verständnis spricht, dass auf diese Weise die neuartige Gefährdung menschlicher Grundwerte durch ökologische Schäden eigens ins individuelle und öffentliche Bewusstsein gehoben wird, der entsprechende Anspruch auf Schutz bzw. auf staatliche Leistungen durch seine Explizierung namhaft gemacht wird und somit auf ihn direkt Bezug genommen werden kann. Für das zweitgenannte Verständnis spricht, dass das Menschenrecht auf Schutz vor erheblichen Schädigungen der Gesundheit bzw. auf Wahrung der körperlichen Integrität wohl etabliert ist, in einer – in Anbetracht der gegenwärtigen Lebensbedingungen – notwendigen ökologischen Applika-

<sup>10</sup> Vgl. zu dieser Alternative allgemein *R. Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte. Ökologische Menschenrechtsinterpretation der EMRK und ihre Bedeutung für die umweltschützenden Grundrechte des Grundgesetzes, Baden-Baden 2000, bes. 33 ff.

tion an diese menschenrechtlich anerkannten und zu schützenden Werte angeknüpft werden kann und somit die Schwierigkeiten, die gemeinhein bei einer Bestimmung eines Menschenrechts auf eine intakte Umwelt sich auf tun, vermieden werden können.<sup>11</sup>

Das zweite Grundelement innerhalb des Konzeptes ökologischer Kinderrechte weist einen größeren Umfang auf als das erste. Es besagt allgemein, dass die natürlichen Lebensbedingungen für die gegenwärtig lebenden Kinder sowie für zukünftige Generationen zu bewahren sind. Spezifischer ist damit, um einige wichtige Beispiele zu nennen, folgendes gemeint: Im Bereich des Bodenschutzes bzw. im Sinne der Erhaltung der Fruchtbarkeit des Boden sind dessen Belastungen durch Schwermetalle, organische Schadstoffe und Düngemittel sowie Versalzungen und Erosionen im Maße des Möglichen zu vermeiden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Luft nicht durch Emissionen unterschiedlichster Schadstoffe weiter verunreinigt wird, dass die Ozonschicht erhalten bleibt und kein Treibhausklima entsteht. Die Entwaldung ist zu bekämpfen. Wasservorräte und sauberes Trinkwasser sind zu erhalten, Abwässer sind zu reinigen, das Grundwasser ist vor Verunreinigungen durch Pflanzenschutz- und Reinigungsmittel zu schützen. Nicht-regenerierbare Energiequellen sind für zukünftige Generationen zu erhalten oder regenerative Quellen neu zu erschließen bzw. auszubauen; die Ressourcen sind sparsam zu nutzen. Wege der Abfallvermeidung bzw. -minderung und der Abfallverwertung (Recycling) sind zu beschreiten. Lärmschutzmaßnahmen sind durchzuführen. Auf Wahrung der Biodiversität ist zu achten. Für Kinder ist das Erhalten von Spielräumen in der Natur, mithin der Naturschutz von besonderer Bedeutung.

Sind die genannten Grundaufgaben aus dem Feld ökologischer Ethik auch hinlänglich bekannt, so können mit dem Konzept ökologischer Kinderrechte hier gleichwohl zwei genuine Akzente gesetzt werden: Zum einen kann die ökologische Zukunftsverantwortung im Sinnbild der Verantwortung für Kinder einen plastischen Ausdruck finden. Es dürfte kaum ein anderes Motiv geben, das so starke moralische Impulse, für einen nachhaltigen Umweltschutz sich einzusetzen, auszulösen vermag wie das der Verantwortung für Kinder und Kindeskinde. Nicht nur rationale, sondern auch emotionale Beweggründe werden, was für die konkrete Umsetzung von Belang ist, angesprochen. Zum anderen kann das Kriterium der Kinderfreundlichkeit in einzelnen Bereichen des Umweltschutzes als aussagekräftiges Leitbild dienen. Mit den Kindern kommt eine Gruppe in den Blick, die spezifische Anforderungen an den Umweltschutz stellt. Beispielsweise sind bei Kindern allein schon aus physiologischen Gründen in verschiedensten Feldern andere, sprich: niedrigere Grenzwerte erforderlich als bei Erwachsenen. Oder die vorstellbare Zukunftsperspektive ist im Hinblick auf Kinder eine andersartige als im Hinblick auf Erwachsene. Mit dem Kriterium der Kinderverträglichkeit werden schärfere und

---

<sup>11</sup> In seinem Beitrag, eine Verbindung zwischen dem Umweltschutzgedanken und der Menschenrechtsidee herzustellen, ein Menschenrecht auf eine sichere Umwelt inhaltlich zu bestimmen und zu begründen, plädiert *J. Nickel* für eine engere Fassung dieses Rechts: »a narrow formulation focusing exclusively on human health and safety has the best chance of gaining acceptance as a genuine human right.« Die Wendung 'sichere Umwelt' »an environment that is not destructive of human health«. Das Recht »should address forms of contamination and pollution that create significant risks of killing people, making them sick or depriving them of the possibility of a minimally good life.« (The human right to a safe environment: Philosophical perspectives on its scope and justification. In: *Yale Journal of International Law* 19 (1993), 284 f)

weitreichendere Maßstäbe für den Umweltschutz eingeführt, was in präventiver Hinsicht von Vorteil ist. Städte und Dörfer, die Kindern eine sichere und lebenswerte Umwelt bieten, sind auch für alle anderen Mitbewohner attraktiv. So ist es z. B. leicht vorstellbar, dass eine auch am Kriterium der Kinderfreundlichkeit orientierte Verkehrspolitik sich anders ausnimmt als die gegenwärtig praktizierte, da Gesichtspunkten wie Schadstoffausstoß, Unfallgefahren, Erhaltung von Spielräumen ein stärkeres Gewicht zugemessen würde.

Generell ist es vornehmste Aufgabe der Menschenrechte, jedem Menschen die unverzichtbaren Voraussetzungen für ein Menschsein-Können zu sichern, jeden Menschen vor elementaren Bedrohungen der Existenz- und Entfaltungsmöglichkeiten zu schützen. Zu diesen Voraussetzungen gehören zweifellos die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Befriedigung der natürlichen Grundbedürfnisse nach Nahrung, Trinken und auch Erholung. Eine wesentliche Bedingung für deren Gewährleistung ist in der gegenwärtigen Lebenswelt die kurz- und langfristige Bewahrung der natürlichen – soeben beispielhaft genannten – Lebensgrundlagen, m. a. W. ein nachhaltiger Umweltschutz. Unter dieser Rücksicht lässt sich ein Bezug zwischen ökologischen und Menschenrechten herstellen. Die Bewährungsprobe für die benannte Grundaufgabe der Menschenrechte ist dort zu bestehen, wo den Schwächsten, Wehrlosesten, Schutzbedürftigsten zu ihren fundamentalen Rechten zu verhelfen ist. Auch diesem menschenrechtlichen Anwendungskriterium wird das Konzept ökologischer Kinderrechte gerecht. Bei der Prüfung, ob dieses Konzept in den Corpus der Menschenrechte integrierbar ist oder nicht, bereitet das entscheidende Problem die Klärung des Kriteriums der Durchsetzbarkeit, auf das im Folgenden eigens einzugehen ist.

### 2.3. Art der Ansprüche dieser Rechte

Von welcher Art sind nun die Ansprüche, die mit der Forderung nach ökologischen *Kinderrechten* erhoben werden? Bei ihrer Qualifizierung ist es m. E. erforderlich, wenigstens drei Ebenen zu unterscheiden: Handelt es sich bei ihnen 1. um moralische Ansprüche oder/und 2. um Menschenrechte oder/und 3. um positivierte Rechte?

Es lassen sich sicherlich gute Gründe anführen, warum sie zunächst einmal als moralische Ansprüche zu begreifen sind. Im Hinblick auf das erstgenannte inhaltliche Grundelement ist geltend zu machen: Durch das Verursachen von erheblichen Umweltschäden wird den davon betroffenen Kindern Unrecht zugefügt; denn dadurch wird insbesondere ihre Gesundheit, mithin ein elementarer Wert geschädigt oder zumindest deutlich beeinträchtigt. Eine derartige Schädigung ist für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes von Nachteil. Da sie vermeidbar oder zumindest reduzierbar ist, können Kinder moralisch beanspruchen, vor ihnen geschützt zu werden, gibt es korrelativ die moralische Verantwortung für diesen Schutz.

Im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein starkes moralisches Argument das der intergenerationellen Gerechtigkeit. Dieses lässt sich als Anwendung der Goldenen Regel auf die zeitliche Dimension begreifen. Als logische Regel verstanden, schließt die Goldene Regel die Berufung auf individuelle Faktoren als Geltungsgründe für moralische Grundsätze aus; ein derartiger individueller Faktor ist die

(zufällige) Stellung in der Zeit, die mithin als solche kein relevanter Grund für eine Ungleichbehandlung sein kann.<sup>12</sup> Näherhin wird im Sinne der negativen Fassung dieser Regel gefordert, dass die gegenwärtige Generation nicht zukünftigen Generationen derartige Schäden zufügen darf, die jene von den ihr vorausgehenden Generationen nicht hätte erleiden wollen, da sie solches Handeln, z. B. die Zerstörung natürlicher Lebensbedingungen, den unwiderruflichen Verbrauch natürlicher Ressourcen, als Eingriffe in ihre Rechte etwa auf Leben oder Gesundheit oder Handlungsfreiheit angesehen hätte.

Was die gegenwärtige Generation an natürlichen Ressourcen von ihren Vorfahren geerbt hat, das hat sie in seiner Qualität ungemindert an zukünftige Generationen weiterzugeben, von dem hat sie wenigstens so viel zu bewahren, wie es ihr übergeben worden ist. Sie hat mithin u. a. für Wiederverwendungen oder für die Bereitstellung entsprechender Substitute Sorge zu tragen. Wie im Normalfall im familiären Bereich die Eltern bemüht sind, ihren Kindern wenigstens kein schlechteres Erbe zu hinterlassen, wie im sozialpolitischen Bereich durch den sogenannten Generationenvertrag – grob gesagt – die jeweils mittlere Generation die insbesondere ökonomische Hauptsorge zum einen für die Generation der Kinder und zum anderen für die Generation der Alten übernimmt, so sollen analog mit dem Konzept ökologischer Kinderrechte bestimmte Ansprüche zukünftiger Generationen gegenüber der gegenwärtig lebenden Generation geltend gemacht werden.

Ob ökologische Kinderrechte als Menschenrechte im engeren Sinne des Wortes bzw. als Kinderrechte, insofern sie als Spezifizierungen der Menschenrechte verstanden werden, begriffen werden können, ob sie in den Codex der Menschenrechte integrierbar sind, dazu ist oben bereits Einiges gesagt worden. Demnach sind Kinder Subjekte (Träger) von Menschenrechten. Inhaltlich lassen sich menschenrechtliche Bezüge dieser Ansprüche insofern herstellen, als sie Werte, die für die kindliche Existenz und Entfaltung von elementarer Bedeutung sind, zum Gegenstand haben. Weiterhin lassen sich die Adressaten, denen die Sicherung bzw. Gewährleistung dieser Rechte obliegt, benennen; in erster Linie sind es die jeweiligen Staaten bzw. die staatlichen Organe auf den verschiedenen Ebenen. Insofern erfüllt das Konzept ökologischer Kinderrechte menschenrechtliche Kriterien; das entscheidende Problem bzw. der hauptsächliche Einwand ist jedoch noch nicht angesprochen worden: Sind diese Ansprüche durchsetzbar bzw. einklagbar?<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Vgl. *J. Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1975, 329: »Einen Grundsatz der Zeitpräferenz anerkennen hieße Menschen, die zu verschiedenen Zeiten leben, das Recht einräumen, allein wegen dieses zufälligen Umstands ihren Ansprüchen gegeneinander verschiedenes Gewicht zu geben.«

<sup>13</sup> Vgl. die Kriteriologie *J. Nickels* für ein Menschenrecht auf eine sichere Umwelt: »First, proponents must demonstrate that the proposed rightholders have a strong claim to the liberty, protection, or benefit in question by showing that this liberty, protection or benefit is of great value to individuals and society, and by showing that these values are frequently threatened by social and political abuses. Second, they must show that this claim cannot be adequately satisfied unless we grant people rights rather than weaker forms of protection. Rights are powerful and demanding norms that should only be used to formulate moral claims when weaker norms are inadequate. Third, proponents must demonstrate that the proposed addressees, the parties that bear duties under the right, can legitimately be subjected to the negative and positive duties required for compliance with and implementation of the right. Finally, the proposed right must be feasible given current institutional and economic resources.« (Anm. 11, 288)

Werden auch in abstracto die Ansprüche der Kinder insbesondere auf Schutz vor umweltbedingten Erkrankungen oder auf Erhalt der natürlichen Lebensbedingungen als menschenrechtlich relevant anerkannt, so sind mit ihrer konkreten Umsetzbarkeit ganz erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Ein wesentlicher Grund ist darin zu sehen, dass oftmals, wie die Erfahrung lehrt, nur schwer präzise nachweisbar ist, dass ein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen bestimmten Umweltschäden und konkreten Beeinträchtigungen bei Kindern besteht<sup>14</sup>. So lässt sich selten eine monokausale Verursachung von kindlichen Erkrankungen durch Umweltschadstoffe ausmachen; vielmehr haben diese komplexe Ursachen, sind sie Resultate additiver oder synergetischer Effekte, bei deren empirischer Erforschung zuständige Wissenschaftler zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Je komplexer die Ursachenzusammenhänge sich darstellen, desto schwieriger ist selbstredend die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten für die Schädigungen.

Nicht von ungefähr werden des öfteren Belange des Umweltschutzes in Verfassungen nicht als Grundrechte festgeschrieben, die als subjektive Rechte einklagbar wären, sondern als Staatszielbestimmungen<sup>15</sup>, denen eine regulative, nicht unmittelbar operationale Bedeutung zukommt, die einen weiten Gestaltungsfreiraum aufweisen, die der Spezifizierungen sowie der Abklärung ihrer Realisierungsmöglichkeiten bedürfen. Noch fraglicher ist die Chance auf Implementierung bei weiteren, bisher noch nicht erwähnten Postulaten, wie sie im Kontext ökologischer Kinderrechte mitunter erhoben werden. Kann z. B. die von psychologischer Seite kommende Forderung, Kinder vor Ängsten vor einer Umweltzerstörung zu bewahren, Inhalt eines Menschenrechtes sein. Bei einer derartigen Forderung liegt es doch auf der Hand, dass die Aufklärung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen oder die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten noch schwerer fallen als bei den bislang angesprochenen.

Derartige Schwierigkeiten im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit stehen einer Positivierung ökologischer Kinderrechte als subjektiver und damit einklagbarer Rechte sicherlich im Wege. Aus momentaner Sicht bleibt abzuwarten, ob diese in Zukunft überwunden werden können oder nicht, oder ob die Alternative, in eingegrenzten Teilbereichen zu verbindlichen und operationalisierbaren Rechtsnormen zu kommen und damit Schritt für Schritt Teilverbesserungen zu erreichen, nicht effektiver ist. Generell hätte eine Positivie-

---

<sup>14</sup> «Hinweise auf eine Häufigkeitszunahme liegen auch für einzelne Krankheitsbilder, wie z. B. Asthma und allergischer Hauterkrankungen vor. Ob ein Zusammenhang mit Umweltbelastungen besteht, kann z. Z. nicht schlüssig beantwortet werden... Das seit 1980 bestehende Kinderkrebsregister ... konnte mit den dort vorhandenen Daten epidemiologische Untersuchungen durchführen. Eine eindeutige Beziehung zwischen bestimmten Umweltbelastungen und Inzidenzraten bei Kindern konnte bisher nicht gefunden werden.» So die – signifikante – Antwort der damaligen Bundesregierung auf die Anfrage nach der Häufigkeit und Behandlung von Umwelt-erkrankungen von Kindern, die der zuständige UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Erhalt des Erstberichts der BRD gestellt hat. Zit. nach: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), Ergebnisse des ersten Dialogs zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Bonn 1996, 104.

<sup>15</sup> Dies gilt auch vom Art. 20 a des Grundgesetzes, in dem es heißt: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

rung weitreichende Konsequenzen, da dann ganz andere Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Rechte vorhanden wären. Es macht schließlich einen Unterschied, ob die Aufgaben, Kinder vor umweltbedingten Krankheiten zu schützen, sie in einer intakten Umwelt aufwachsen zu lassen, ihre Entwicklungschancen nicht durch eine Umwelterstörung erheblich zu beeinträchtigen, in Kategorien moralischer Verantwortlichkeiten erfasst werden oder als Rechtsnormen, ob sie – wie bislang – auf der Ebene gesellschaftspolitischer Forderungen verbleiben oder ihre Umsetzung rechtlich einforderbar wird.

### 3. Der Beitrag christlicher Ethik

Abschließend sei im Sinne eines Ausblickes wenigstens kurz angedeutet, was eine christliche Ethik möglicherweise zum Konzept ökologischer Kinderrechte beitragen kann. Es versteht sich, dass dieses Konzept nicht genuin aus den Grundsätzen bzw. Prämissen einer christlichen Ethik entwickelt werden kann, muss es doch von seinem Selbstverständnis her, zumal wenn es als menschenrechtlich relevant gedacht ist, weltanschaulich neutral sein. Das schließt jedoch nicht aus, dass sich Äquivalente in einer christlichen Ethik finden lassen oder dass einzelne Elemente des Konzeptes durch diese eine Bestätigung oder gar Verstärkung erfahren.<sup>16</sup>

Was die Kinder als Subjekte dieser Rechte betrifft, so sei allgemein daran erinnert, dass Jesu Parteinahme für die Kinder, deren Wertschätzung durch ihn, seine Kinderfreundlichkeit Christen Orientierungspunkte ihres Handelns sind (vgl. Mk 9, 33–37; Mk 10, 13–16). Einem Grundprinzip biblischer Ethik sich verpflichtet wissend bringt eine christliche Ethik ihre Option für die Wehrlosen und Schutzbedürftigen zum Tragen. Dem gemäß ist die Sicherung fundamentaler Rechte insbesondere für die Vonnöten, die zu schwach sind, ihre elementaren Interessen durchzusetzen, die überhaupt erst grundlegende Lebensmöglichkeiten erhalten müssen, die sie allein aus eigener Kraft sich nicht schaffen können; es liegt auf der Hand, dass dies für die Kinder in besonderem Maße notwendig ist. Vorgängig zu irgendwelchen Leistungen besitzen Menschen, mögen sie noch so klein und noch so schwach sein, eine Würde und kommen ihnen fundamentale Rechte zu. Die Unverfügbarkeit und Unantastbarkeit dieser Würde und Rechte sieht eine christliche Ethik als theistische Ethik in der Transzendenz begründet und gesichert.

Was die Inhalte ökologischer Kinderrechte betrifft, so ist es zum einen für eine christliche wie für jede andere, normativ-ethisch ausgerichtete Ethik eine Selbstverständlichkeit, dass Kinder im Rahmen des jeweils Möglichen vor vermeidbaren Erkrankungen zu schützen sind, was im Zeitalter der ökologischen Krise impliziert, dass sie vor den unterschiedlichen umweltbedingten Krankheiten zu schützen sind. Von ihren Ursprüngen her bis heute betrachtet sie die Sorge um die Gesundheit, umfassender: um das leibliche Wohl als eine fundamentale und fundierende moralische Aufgabe. Zum anderen fasst sie

---

<sup>16</sup> Aus der Perspektive einer christlichen Ethik habe ich zu Kinderrechten als Menschenrechten allgemein Stellung zu nehmen versucht in meinem Artikel: *Eigene Menschenrechte für Kinder? Überlegungen aus der Sicht einer christlichen Ethik*, erscheint in: ZKTh 123 (2001).

unter dem theologischen Topos »Bewahrung der Schöpfung« all die Verantwortlichkeiten zusammen, die die Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen mit sich bringt. Sie begreift die Natur als Schöpfung Gottes, mit der der Mensch als »Mitarbeiter Gottes« unter Beachtung der ökologischen Gesetzmäßigkeiten verantwortlich umzugehen hat.

Was schließlich die Art der Ansprüche betrifft, so versteht sie ökologische Kinderrechte auf der ihr eigenen Ebene als moralische Rechte. Soweit es ihr möglich ist – die Möglichkeiten sind zweifelsohne sehr begrenzt –, wird die Kirche als institutionelle Trägerin christlicher Ethik ihren Beitrag zu leisten versuchen, um diesen spezifischen moralischen Rechten von Kindern gerecht zu werden.<sup>17</sup> Als zivilgesellschaftliche Akteurin wird sie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen Bereich wahrnehmen, damit zukünftigen Generationen menschenwürdige Lebensbedingungen gesichert werden, und in ihrem eigenen Bereich die Grundsätze ökologischer Zukunftsverantwortung beachten. Vor allem wird sie sich in den Feldern öffentlicher Bewusstseins- und der Ethosbildung sowie der Änderungen von Lebensstilen engagieren, hat sie doch als Überzeugungsgemeinschaft einen Erziehungs- und Bildungsanspruch und gehört sie doch zu den ethosbildenden Faktoren in einem Gemeinwesen. Sie versteht sich als Anwältin elementarer Rechte der Kinder, die als naturgemäß schwächste und verletzlichste Glieder einer Gesellschaft in einem hohen Maße eines advokatorischen Handelns bedürfen.

---

<sup>17</sup> Vgl. allgemein zu den Möglichkeiten eines kirchlichen Umweltengagements: *Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Handeln für die Zukunft der Schöpfung*, Bonn 1998, bes. 75–132.